

## Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



### **Änderung EnWG**

Gemäß § 6b EnWG haben Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen. In IDW EPS 610 n.F. (FN 2/2012) ist in Tz. 5 geregelt, dass für Energieversorgungsunternehmen – ungeachtet sonstiger Vorschriften – keine Prüfungspflicht besteht, wenn diese kleine Unternehmen i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB sind. Dies dürfte bei geschlossenen Fonds regelmäßig der Fall sein.

### **Neues DBA Niederlande**

Das am 12.04.2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie die Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung der Durchführung des Schiedsverfahrens des am 12.04.2012 unterzeichneten Abkommens sind veröffentlicht worden. Das neue Abkommen soll das bisherige DBA ersetzen und voraussichtlich im Jahr 2013 in Kraft treten und dann ab dem 01.01.2014 Anwendung finden. Es bedarf noch der Umsetzung in nationales Recht (Gesetzgebungsverfahren) und der Ratifikation.

Nach dem OECD-MA und nach allen bisherigen deutschen DBAs wird bei Anwendung der Grundbesitzklausel das Besteuerungsrecht für Anteilsveräußerungsgewinne aus Immobiliengesellschaften in denjenigen Staat verlagert, in dem der Grundbesitz der Immobiliengesellschaft belegen ist. Ein Hinweis auf den Belegenheitsstaat des Grundbesitzes fehlt in der deutschen Fassung des Art. 13 Abs. 2 DBA Niederlande aber. Laut informeller Auskunft des BMF handelt es sich um einen Fehler, der noch per Änderungsprotokoll oder Verbalnote geändert werden soll. Das Abkommen soll dann in der geänderten Fassung umgesetzt werden. Die deutsche Fassung wird dann der niederländischen Sprachfassung und der auf der IFA-Tagung verteilten englischen Fassung entsprechen.

### **Österreich: Stabilitätsgesetz 2012**

Der am 17.02.2012 durch das österreichische BMF versandte Begutachtungsentwurf zum Stabilitätsgesetz 2012 (vgl. auch Strukturierte Finanzierungen 02/2012) wurde am 28.03.2012 im Plenum des Nationalrates unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrags angenommen. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 30.03.2012. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 22/2012) fand am 31.03.2012 statt.



In der Regierungsvorlage war noch vorgesehen, dass die Regelung für alle Miet- und Pachtverhältnisse gilt, die nach dem 31.03.2012 beginnen, sofern mit der Errichtung des Gebäudes durch den Unternehmer nicht bereits davor begonnen wurde. Durch die Berücksichtigung des Abänderungsantrags wurde nun das maßgebliche Datum auf den 31.08.2012 verschoben. Als Beginn der Errichtung wurde der Zeitpunkt gesetzlich definiert, in dem bei vorliegender Baubewilligung mit der Bauausführung tatsächlich begonnen wird, also tatsächliche handwerkliche Baumaßnahmen erfolgen.

### Regulierung

#### **Auf dem Prüfstand: Das Widerrufsrecht nach § 11 Abs. 2 VermAnlG**

(Karsten Markwardt/Jannes Kracke, BKR 2012, 149)

Im Rahmen des zum 01.06.2012 in Kraft tretenden Vermögensanlagegesetzes wird Anlegern, die vor der Veröffentlichung eines Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Vermögensanlage gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, ein Widerrufsrecht eingeräumt, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Diese Neuregelung wird in dem vorliegenden Aufsatz dargestellt.

In diesem Zusammenhang diskutieren die Autoren in ihrem Aufsatz insbesondere die Fragen, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass Erfüllung eingetreten ist und in welcher Weise nach einem Widerruf die Rückabwicklung erfolgen kann.

Sie kommen zu dem Ergebnis, dass das Merkmal der Erfüllung bereits mit dem Erwerb der Beteiligung und der Zahlung der ersten Rate anzunehmen ist. Die Erfüllung dürfe nicht zur Voraussetzung haben, dass der Anleger die Zeichnungssumme vollständig geleistet hat. Weiterhin sind sie der Auffassung, dass bei Ausübung des Widerrufsrechts die Grundsätze der fehlerhaften Ge-

sellschaft Anwendung finden. Ihres Erachtens lässt sich das bei der Platzierung geschlossener Fonds künftig bei Nachträgen einzuräumende Widerrufsrecht in der Praxis gut in den Griff bekommen.

### Rechtsprechung

#### Wirtschaftsrecht

#### **Widerruf eines Fondsbeitritts als Haustürgeschäft – AGB-Kontrolle**

OLG Bremen, Urteil v. 29.02.2012 1 U 66/11 – rechtskräftig

Der beklagte Anleger war 2006 einer Fondsgesellschaft (GbR) beigetreten. Bei dem Beitritt handelte es sich um ein Haustürgeschäft. 2008 widerrief der Anleger wirksam seine Beitrittserklärung. Dem Anspruch der GbR auf Zahlung der bis zum Widerruf fällig gewordenen Einlagen stand nach Ansicht des OLG die sog. Durchsetzungssperre entgegen. Ebenso wenig stünden ihr die geltend gemachten Aufwendungen zu. Die Regelungen im Prospekt und im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft unterlagen der Auslegung und Inhaltskontrolle nach den AGB (§§ 305 ff. BGB).

Habe ein Gesellschafter den Beitritt widerrufen und sei offen, ob Bestimmungen, die einen Aufwendungsersatzanspruch im Falle des Einzahlungsabbruchs und der Kündigung begründen, auch bei einem Widerruf des Beitritts anzuwenden seien, so sei nach der Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB davon auszugehen, dass ein Aufwendungsersatz im Falle des Widerrufs nicht geschuldet sei.

#### **Ausübung eines kreditrechtlichen Widerrufsrechts – Anrechnung von Steuervorteilen bei der Rückabwicklung**

OLG Stuttgart, Urteil v. 29.12.2011 6 U 79/11 (BB 2012, 864)

In einer Widerrufsbelehrung für einen Verbraucherdarlehensvertrag gem. §§ 495 Abs. 1, 355 BGB setzt die Formulierung „die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ die Widerrufsfrist nach Ansicht des OLG Stuttgart nicht in Gang, wenn nicht zusätzlich eine weitere Bedingung für den Beginn der Frist enthalten ist, die den Beginn der Widerrufsfrist für den Verbraucher klar werden lässt.

Das OLG Stuttgart hat weiterhin entschieden, dass sich der Verbraucher nach Widerruf eines Darlehens, das die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds finanziert, keine Steuervorteile anrechnen lassen muss, da die Erstattung der Fondsbeteiligung im Zusammenhang mit



der Rückabwicklung dieser Beteiligung der Besteuerung unterliegt (so auch in ständiger Rechtsprechung der BGH im Zusammenhang mit der Rückabwicklung aufgrund eines bestehenden Schadensersatzanspruchs).

#### **Einkommensteuer**

##### ***Ernstliche Zweifel an der rückwirkenden Geltung der Wesentlichkeitsgrenze i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002***

*BFH-Beschluss v. 24.02.2012 IX B 146/11 (DStR 2012, 599)*

Nach Auffassung des BFH ist es ernstlich zweifelhaft, ob sich die Beteiligungsgrenze nach der im Jahr der Veräußerung geltenden Wesentlichkeitsgrenze gem. § 17 Abs. 1 S. 4 EStG i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 richtet – und damit zurückwirkt – oder ob der Beteiligungsbegriff bezogen auf den Veranlagungszeitraum auszulegen ist, indem das Tatbestandsmerkmal „innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt“ in § 17 Abs. 1 S. 1 EStG für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der in diesem Veranlagungszeitraum jeweils geltenden Beteiligungsgrenze zu bestimmen ist.

##### ***Beteiligung an ausländischer Kapitalgesellschaft in ausländischer Währung***

*BFH-Urteil v. 24.01.2012 IX R 62/10 (DB 2012, 834)*

Der BFH hat entschieden, dass zur Berechnung des Auflösungsgewinns aus einer in ausländischer Währung angeschafften und veräußerten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sowohl die Anschaffungskosten als auch der Veräußerungspreis zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Entstehens in Euro umzurechnen sind. Eine Umrechnung lediglich des Saldos am Tag der Veräußerung bzw. Aufgabe sei nicht möglich.

##### ***Ausschluss der Abfärbewirkung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG – Keine absolute Geringfügigkeitsgrenze Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil v. 25.08.2011 5 K 38/08 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: IV R 54/11)***

Das Schleswig-Holsteinische FG weist darauf hin, dass ein nur geringfügiger Anteil der gewerblichen Einnahmen am Gesamtumsatz der ansonsten vermögensverwaltenden Personengesellschaft nach der Rechtsprechung des BFH noch nicht zum Wegfall der Abfärbewirkung führt. Lediglich bei einem „äußerst geringen Anteil“ der gewerblichen Einnahmen am Gesamtumsatz unterbleibe nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Infizierung. Bei einem gewerblichen Umsatz am Gesamtumsatz von mehr als 5% (vorliegend: 6,31%) hält das FG einen „äußerst geringen Anteil“ nicht mehr für gegeben.

Der BFH hat einen „äußerst geringen Anteil“ z.B. für den Fall eines Anteils der gewerblichen Einnahmen von lediglich 1,25% an den Gesamtumsätzen (vgl. BFH-Urteil v. 11.08.1999 XI R 12/98) sowie bei 2,81% (vgl. BFH-Beschluss v. 08.03.2004 IV B 2 12/03) angenommen. Das FG Münster (Urteil v. 19.06.2008 8 K 4272/06) sah die Grenze eines äußerst geringfügigen Anteils der gewerblichen Tätigkeit bei maximal 5% des Gesamtumsatzes.

##### ***Erfordert die Anwendung des § 5a EStG eine Mindestbetriebszeit?***

*FG Hamburg, Urteil v. 17.08.2011 2 K 42/11 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: IV R 45/11) (EFG 2012, 393)*

Streitig war, ob eine Ein-Schiffsgesellschaft zur Tonnagesteuer optieren kann, wenn diese das Schiff nur für einen kurzen Zeitraum im internationalen Verkehr betrieben hat und bereits bei Erwerb eine Weiterveräußerung beabsichtigte.

Das FG Hamburg hat diesbezüglich entschieden, dass § 5a EStG keine zeitliche Mindestgrenze für den Betrieb eines Seeschiffs entnommen werden könne. Insbesondere könne eine solche auch nicht aus der Bindefrist des § 5a Abs. 3 S. 7 EStG abgeleitet werden.

##### ***Umwandlung verrechenbarer Verluste eines Kommanditisten in ausgleichs- bzw. abzugsfähige Verluste bei Betriebsaufgabe der KG***

*FG Düsseldorf, Beschluss v. 21.07.2011 15 V 1658/11 A (F) – rechtskräftig (EFG 2012, 509)*

Eine Zurechnung von Verlusten an einen Kommanditisten bei negativem Kapitalkonto scheidet grundsätzlich aus, wenn feststeht, dass ein Ausgleich mit künftigen Gewinnanteilen – z.B. aufgrund einer Betriebsaufgabe



der KG – nicht mehr in Betracht kommt. Etwas anderes gilt dann, wenn der Kommanditist nachträglich Einlagen in das Gesellschaftsvermögen der KG geleistet hat.

Das FG Düsseldorf hat diesbezüglich entschieden, dass der Ausfall einer Darlehensforderung eines Kommanditisten gegen die KG bei der Betriebsaufgabe wie eine nachträgliche Einlage in das Gesellschaftsvermögen der KG anzusehen ist und in Höhe des Nennwerts das Verlustausgleichsvolumen i.S.d. § 15 a Abs. 1 S. 1 EStG erhöht.

#### **Übertragung wirtschaftlichen Eigentums trotz zivilrechtlicher Unwirksamkeit**

*FG Baden-Württemberg, Urteil v. 30.11.2010 11 K 2218/08 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: IX R 69/10) (DStRE 2012, 376)*

Das FG Baden-Württemberg hat entschieden, dass bei einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum ein Geschäftsanteil dem Veräußerer – auch wenn er noch zivilrechtlicher Eigentümer ist – ab dem Zeitpunkt nicht mehr zuzurechnen ist, ab dem das wirtschaftliche Eigentum auf den Erwerber übergegangen ist. Der Zeitpunkt, in dem der Erwerber das wirtschaftliche Eigentum erlangt und der Veräußerer es verliert, ist auch der Zeitpunkt, in dem der Veräußerungsgewinn i.S.d. § 17 EStG entsteht.

#### **Gewerbsteuer**

##### **BVerfG-Vorlage: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG) verfassungswidrig?**

*FG Hamburg, Beschluss v. 29.02.2012 1 K138/10*

Die Hinzurechnung der Entgelte für Schulden sowie der Miet- und Pachtzinsen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG i. d. F. des UntStRefG 2008 verstößt nach Ansicht des FG Hamburg gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Weder der

Objektcharakter der Gewerbesteuer, das Äquivalenzprinzip noch die Gleichstellung des Fremdkapitaleinsatzes mit dem Eigenkapitaleinsatz können seines Erachtens die Grundrechtsverletzung rechtfertigen, weil diese Rechtfertigungsgründe nicht gleichrangig mit dem verfassungsrechtlichen Leistungsfähigkeitsprinzip sind.

Das FG legt dem BVerfG die Vorlagefrage gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. § 80 BVerfGG zur Entscheidung vor und setzt bis dahin das Verfahren gemäß § 74 FGO aus (Az.: 1 BvL 8/12).

#### **Erbschaftsteuer**

##### **Steuervergünstigung nach § 13a ErbStG bei Erwerb einer vermögensverwaltenden KG, die Anteile an inländischen GmbHs hält**

*FG Köln, Urteil v. 16.11.2011 9 K 3087/10 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: II R 4/12)*

Das FG Köln hat entschieden, dass auch der Erwerb von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, die ihrerseits an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, unter die Steuervergünstigung nach § 13a Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 ErbStG fällt. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht sei der Anteilseigner einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft unmittelbar an den Kapitalgesellschaften beteiligt.

#### **Grunderwerbsteuer**

##### **Erkennbarkeit des Zusammenwirkens auf Veräußererseite als Voraussetzung für ein einheitliches Vertragswerk**

*FG Düsseldorf, Urteil v. 23.11.2011 7 K 417/10 GE (BB 2012, 802)*

Das FG Düsseldorf hat entschieden, dass ein Werkvertrag über die Errichtung eines Gebäudes mit dem Kaufvertrag über den Erwerb des unbebauten Grundstücks nur dann ein einheitliches Vertragswerk bildet, das darauf gerichtet ist, dass der Erwerber ein Grundstück mit Bebauung erhält, wenn das Zusammenwirken auf der Veräußererseite für den Erwerber auch objektiv erkennbar war.

Ein enger zeitlicher Rahmen, in dem der Werkvertrag und der Kaufvertrag abgeschlossen wurden, sei kein Indiz für eine Kenntnis der Beziehungen auf der Veräußererseite, wenn bereits seit ca. eineinhalb Jahren geplant ist, ein Haus zu errichten, in Ruhe mit dem Bauträger verhandelt werden kann, ohne Gefahr zu laufen, das Grundstück an einen anderen Erwerber zu verlieren, und der Kontakt zu dem Bauträger über einen Architekten hergestellt wurde.



### **Grundsteuer**

#### ***Windkraftanlage als wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 2 Abs. 1 BewG***

*BFH-Urteil v. 25.01.2012 II R 25/10*

Der BFH hat entschieden, dass mehrere mit Windkraftanlagen bebaute Grundstücksflächen in der Regel keine wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 2 BewG bilden, wenn diese Flächen durch Grundstücke, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, voneinander getrennt sind.

Die Windkraftanlagen stellen eigenständige, zusammengesetzte Wirtschaftsgüter dar. Der Verkabelung zwischen ihnen und der Übergabestation, die der Einspeisung des Stroms in das Stromnetz dient, komme dabei keine Bedeutung zu. Für die Höhe der Grundsteuer sei es aber im Ergebnis unerheblich, ob für die Teilflächen ein einziger Einheitswert oder ob für jede von ihnen ein eigener Einheitswert festgestellt wird.

### **Bewertungsgesetz**

#### ***Verkehrswertnachweis durch Gutachten***

*FG München, Urteil v. 12.10.2011 4 K 1840/08 – rechtskräftig*

Ein Gutachten zum Nachweis des gegenüber dem gesetzlichen Wert niedrigeren Verkehrswerts könne nur dann überzeugen, wenn es unter Beachtung der Wertermittlungsgrundsätze der WertV bzw. der ImmoWertV erstellt wird. Bei einem erheblichen Verstoß gegen diese verordnungsrechtlichen Normen sei das Gutachten in seiner Gänze zu verwerfen.

### **Internationales Steuerrecht**

#### ***Ausländischer Veräußerungsverlust und Progressionsvorbehalt***

*BFH-Urteil v. 01.02.2012 I R 34/11 (DStR 2012, 646)*

Der BFH hat entschieden, dass ein im Ausland realisierter Verlust aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Be-

triebs, der abkommensrechtlich in Deutschland nur bei der Festsetzung des Steuersatzes (sog. Progressionsvorbehalt) zu berücksichtigen ist, nicht der sog. Fünftel-Methode für außerordentliche Einkünfte unterfällt.

### **Finanzverwaltungsanweisungen**

#### **Einkommensteuer**

#### ***Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Beteiligungen i.S.d. § 17 EStG – Auswirkungen der Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG***

*OFD Münster, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 07/2012 v. 16.03.2012 (DStR 2012, 756)*

Der BFH hat entschieden, dass Schuldzinsen auf ein Darlehen, das ursprünglich der Finanzierung der Anschaffung einer Beteiligung nach § 17 EStG diene, insoweit als nachträgliche Werbungskosten auch nach Auflösung der Gesellschaft abzugsfähig sind, als das Darlehen nicht durch Einnahmen aus der Auflösung getilgt werden kann (BFH-Urteil v. 16.03.2010 VIII R 20/08). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ab dem VZ 2009 nach § 20 Abs. 9 EStG Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen nicht abgezogen werden dürfen, sofern nicht die Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG ausgeübt wird.

Die OFD Münster ist der Ansicht, dass eine solche Option allenfalls für das Jahr der Veräußerung/Auflösung in Betracht komme, da ab dem folgenden Jahr die Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG (Beteiligung von mindestens 25% bzw. 1%) nicht mehr vorliegen können.

#### ***Ermittlung des Grundbesitzwerts durch das Finanzamt bei Grunderwerb-/Erbchaftsteuer***

*OFD Münster, Kurzinformation Grundbesitzbewertung Nr. 004/2011 v. 14.12.2011 (DB 2012, 716)*

Die OFD Münster hat zu der Frage Stellung genommen, welchem Wert bei zeitgleichem Vorliegen eines Kaufpreises und eines Gutachtenwertes der Vorzug im Rahmen des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts nach § 138 Abs. 4 und § 198 BewG gegeben werden soll.

Wird durch das Sachverständigengutachten ein niedrigerer gemeiner Wert angegeben, könne das Finanzamt trotzdem den höheren Kaufpreis berücksichtigen, wenn der Kaufpreis innerhalb eines Jahres erzielt wurde oder wenn die maßgeblichen Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen zum Bewertungsstichtag unverändert blieben.



Ein erzielter Kaufpreis für ein Wirtschaftsgut liefere den sichersten Anhaltspunkt für den Wert. Dagegen sei die Wertermittlung durch einen Sachverständigen immer nur eine Schätzung.

#### **Internationales Steuerrecht**

##### ***Schreiben betr. zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen; Beziehungen eines Steuerinländers zum Ausland und eines Steuerausländers zum Inland***

*BMF-Schreiben v. 06.02.2012 IV B 6 – S 1509/07/10001 (BStBl. I 2012, 241)*

Das BMF hat in seinem Schreiben zur zentralen Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen Stellung genommen. Das Schreiben ersetzt das Schreiben v. 07.09.2007 IV B 1 – S 1509/07/0001.

#### **Aufsätze**

##### ***Überblick über die Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht im Jahr 2011***

*(Jürgen Fritz, NJW 2012, 980)*

Der Autor gibt jährlich einen Überblick über die Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht. Die gegenständlichen Urteile aus dem Jahr 2011 betreffen insbesondere die Nachforderungen von Betriebskostenabrechnungen, Inhalte von Nebenkostenumlagen sowie die AGB-Kontrolle preis- und leistungsbestimmender Klauseln. Schließlich wird auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung eingegangen, die in 2012 die Verabschiedung eines Mietrechtsänderungsgesetzes beabsichtigt.

##### ***Erwerb eines 100%-Kommanditanteils als Anschaffung eines Wirtschaftsguts i.S.d. § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG***

*(Johannes Weßling, DStR 2012, 687)*

Der Autor beschäftigt sich mit der Frage, ob die Anschaffung eines Kommanditanteils als Anschaffung eines Wirtschaftsguts i.S.d. § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG gewertet werden kann und ob in diesem Fall die gewinnerhöhende Auflösung des zuvor in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags für die Anschaffung eines Wirtschaftsguts erfolgt. Damit wäre die Rechtsfolge des § 7g Abs. 3 EStG, die rückwirkende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags wegen Nichtinvestition, ausgeschlossen.

##### ***IDW: Die neuen ErbStR 2011 – Überblick über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen (Teil I. Erbschaftsteuer, Teil II: Bewertung)***

*(IDW-FN Nr. 2/2012, 123 und Nr. 3/2012, 202)*

Die Darstellung gibt einen Überblick über die am 16.12.2011 im Bundesrat verabschiedeten ErbStR 2011, die grundsätzlich auf alle Erwerbsfälle abzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 02.11.2011 entsteht.

##### ***Betriebsstätte bei Einschaltung einer Managementgesellschaft – Anmerkungen zum BFH-Urteil v. 24.08.2011 I R 46/10***

*(Wolfgang Blumers/Björn Weng, DStR 2012, 551)*

In seinem Urteil v. 24.08.2011 (vgl. auch Strukturierte Finanzierungen 11/2011) hat der BFH u.a. zu der Frage Stellung genommen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Betriebsstätte einer Personengesellschaft (hier eines Private Equity-Fonds) auch in den Räumlichkeiten einer Managementgesellschaft begründet werden kann, wenn die Personengesellschaft auf die Managementgesellschaft Geschäftsführungsaufgaben übertragen hat.

Die Autoren setzen sich kritisch mit der Urteilsbegründung des BFH auseinander und kritisieren v.a. den sehr weiten Betriebsstättenbegriff des BFH. Nach Ansicht der Autoren führte die Entscheidung im vorliegenden Fall zwar zum richtigen Ergebnis, Leitsatz und Entscheidungsgründe seien allerdings nicht akzeptabel, da sie zu einer ausufernden Interpretation des Betriebsstättenbegriffs verleiten können.

# Ihr Ansprechpartner

## Ihre Redaktion

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, [cpischetsrieder@deloitte.de](mailto:cpischetsrieder@deloitte.de)

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [cpischetsrieder@deloitte.de](mailto:cpischetsrieder@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 182.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).